



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde

BRK Kreisverband München
Perchtinger Str. 5

81379 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.03.2019

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: BRK Kreisverband München
Perchtinger Str. 5
81379 München
www.brk-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Senioren- und Pflegeheim Haus Alt-Lehel
Christophstr. 12
80538 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 05.02.2019 eine anlass- und turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Soziale Betreuung
Arzneimittel
Verpflegung
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)
Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

angebotene Plätze:	151
davon beschützte Plätze:	0
Belegte Plätze:	147
Einzelzimmerquote:	75 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	47,07 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	2

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurden stichprobenartig die Wohnbereiche 1., 2., 3. und 4. Stock überprüft. Die Auswahl der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte anhand der Pflegebedarfe und der Risikofaktoren aus den Pflegegraden 1-5. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Prozess- und Ergebnisqualität. Bestandteil der Begehung war die Überprüfung einer Anordnung im Bereich der Frühstücksversorgung und der Mangelsachverhalte zu dem Themenbereich Mobilisation aus der letzten Prüfung vom 16.10.2018.

Für alle in der Stichprobe befindlichen Bewohnerinnen und Bewohner waren aussagekräftige Pflegeprozessplanungen vorhanden. Potentielle Risiken der Bewohnerinnen und Bewohner fanden hierbei Berücksichtigung. Entsprechende pflegerische Interventionen waren handlungsleitend beschrieben. Bei nicht erfolgten Prophylaxen oder vorgesehenen Pflegehandlungen waren dementsprechende Berichtspfelegeinträge dokumentiert und konnten nachvollzogen werden.

Die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner wiesen keine intern erworbenen druckbedingten Hautschädigungen auf. Bei immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern, die regelmäßig gelagert werden müssen, waren Bewegungs-/ Lagerungspläne vorhanden.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit einem Bedarf an behandlungspflegerischen Maßnahmen waren entsprechende ärztliche Verordnungen vorhanden. Die Leistungen wurden fachgerecht erbracht.

Im Bereich der Ernährung wurden kritische Gewichtsverläufe bei den Bewohnerinnen und Bewohner erkannt und fachlich ausgewertet. Die begutachteten Bewohnerinnen und Bewohner wiesen keine gravierenden Gewichtsverluste auf.

Bei Bewohnerinnen und Bewohner mit chronischen Schmerzen waren regelmäßige Einschätzungen bezüglich der Schmerzintensität vorhanden. Bei den besuchten Bewohnerinnen und Bewohnern waren keine Schmerzäußerungen erkennbar bzw. wurden aktuelle Schmerzen verneint.

Im Rahmen der sozialen Betreuung waren bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit eingeschränkten Alltagskompetenzen tagesstrukturierende Maßnahmen vorhanden und geplant. Es werden sowohl Gruppenbeschäftigungen als auch Einzelbetreuungen angeboten. Für die Bewohnerinnen und Bewohner waren ausführliche und individuelle Verlaufsbeschreibungen dokumentiert.

Die befragten Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich positiv über die erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen. Eine Zufriedenheitsabfrage ergab ein positives Gesamtergebnis.

Derzeit kommen bei zwei Bewohnerinnen und Bewohnern Freiheit einschränkende Maßnahmen zur Anwendung. Es konnte nachvollzogen werden, dass im Vorfeld Alternativmaßnahmen geprüft wurden. Die entsprechenden Legitimationen lagen vor.

Die Betäubungsmittel stimmten in ihrem Bestand und der Gabe mit den Aufzeichnungen überein.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

Die Stelle der verantwortlichen Pflegedienstleitung wurde zum 01.01.2019 neu besetzt.

II. 2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Der Mangel im Bereich der Frühstücksversorgung wurde entsprechend der Anordnung abgestellt. Das Frühstück wurde individuell und in Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner frisch zubereitet. Es wurde wahrgenommen, dass auf allen Wohnbereichen im Aufenthaltsraum eine Servicekraft und eine Pflegekraft für die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stand. Zusätzlich wurde eine Verfahrensweisung „Frühstück“ erstellt und ist Bestandteil des Qualitätshandbuchs.

Ebenso wurden die Mängel im Bereich der Mobilisation abgestellt. Bei nicht erfolgten Mobilisationen der Bewohnerinnen und Bewohner waren pflegfachliche Begründungen vorhanden, die nachvollzogen werden konnten. Für immobile Bewohnerinnen und Bewohner waren regelmäßige Mobilisationen in den Pflegeprozessplanungen geplant.

Jedoch ergab sich eine Abweichung von der gesetzlichen Mindestanforderung im Qualitätsbereich Personal. Die Unterschreitung der Fachkraftquote wurde als Mangel bewertet.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich:Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % mit 47,07% nicht erfüllt wurde.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten mehr Personal, als das durch den Personalschlüssel vorgesehene, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass insbesondere bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

Die Einrichtung hat sich bereit erklärt, vorerst keine Bewohnerinnen und Bewohner aufzunehmen. Dieser freiwillige Aufnahmestopp wird nach Aussage des Trägers erst im Einvernehmen mit der FQA aufgehoben.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Mit Schreiben vom 18.02.2019 wurde dem Träger die Möglichkeit gegeben, sich gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu den festgestellten Mangelsachverhalten bis zum 08.03.2019 zu äußern. Von diesem Recht machte er keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK sowie die Einrichtung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!